

Verkürzung Anmeldefrist für Kapitalauszahlung bei Pensionierung

Die Altersleistungen können als Rente oder als Kapital bezogen werden. Die BPK kannte bis anhin 2 verschiedene Anmeldefristen für die Kapitalauszahlung:

- Kapitalauszahlung bis 50%: Anmeldung 1 Monat vor der Pensionierung
- Kapitalauszahlung über 50%: Anmeldung 6 Monate vor Pensionierung

Für den Widerruf galten dieselben Fristen.

Ab 1. Juli 2022 beträgt die **Anmeldefrist** für alle Kapitalauszahlungen **1 Monat**. Dieselbe Frist gilt für den Widerruf. Jede neue Anmeldung eines Kapitalbezugs ersetzt die vorherige (welche mit der Neuanmeldung als widerrufen gilt).

Ab 1. Juli 2022 lautet die Regelung im Vorsorgereglement BPK wie folgt:

Art. 28¹ Kapitalauszahlung

- ² Die aktiv versicherte Person kann für denjenigen Teil, für welchen sie die Altersrente beantragt, eine bis zu 100-prozentige Kapitalauszahlung ihres Sparguthabens verlangen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung gemäss Art. 65a Abs. 5.
- ³ Für eine Kapitalauszahlung des Sparguthabens ist das Begehren mindestens 1 Monat im Voraus zu stellen.
- ⁴ ...
- 4 Mit der Kapitalauszahlung des Sparguthabens erlischt auf dem entsprechenden Teil jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der BPK.
- 5 Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig. Der Ehegatte ist verpflichtet, persönlich bei der BPK vorzusprechen oder die Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 7. Mai 2019, in Kraft seit 26. Februar 2019

² Fassung gemäss VK Beschluss vom 25. August 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 29. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022

⁴ Aufgehoben durch VK Beschluss vom 29. März 2022, mit Wirkung seit 1. Juli 2022